

## Vorlage der Akten

Datum: 4. Juni 2018

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---

Mitglieder des  
Ausschusses

GESETZGEBUNGS- UND  
BERATUNGSDIENST

im Hause

BEARBEITET VON **Unterzeichner**

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

4. Juni 2018

### **Vorlage der Akten ...**

### **Beschluss des Landtages ...**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in ihrer Sitzung am 4. Mai 2018 verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) auf der Grundlage des Beschlusses des Landtages vom ... zur Vorlage der Akten ... um „Hinweise zu bitten, was der Ausschuss bei der Beauftragung von externen Sachverständigen berücksichtigen sollte“<sup>1</sup>, „in welchem Umfang einem externen juristischen Berater Einsicht in die Akten gewährt werden könne“<sup>2</sup> und „mit welchen Befugnissen ein externer Berater formal ausgestattet werden dürfe, wie weit er in seiner Tätigkeit gehen könne und inwieweit externen Beratern bei einem laufenden Ermittlungsverfahren Einsicht gewährt werden dürfe“<sup>3</sup>.

Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses ist nach dem Verständnis des GBD darauf gerichtet, Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung eines Auftrages an externe Berater des Ausschusses zu erhalten.

### **1. Verfassungsrechtliche Vorgaben**

Zu den Aufgaben des Landtages gehört nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) die Überwachung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe der Verfassung. Der dem o. g. Auftrag zugrunde liegende Sachverhalt ist nach Auffassung des GBD diesem Aufgabenbereich des Landtages zuzuordnen. Die näheren Maßgaben, d. h. die verfassungsrechtlichen Befugnissen des Landtages, seiner Ausschüsse sowie seiner Mitglieder sind vor allem in den Artikeln 53 und 54 LV LSA festgeschrieben.

Mit dem hier vorgelegten Papier wird insbesondere auf die Befugnisse eingegangen, die für die Ausschüsse des Landtages von Bedeutung sind. Die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf der Grundlage des Artikels 54 LV LSA wird in diesem Sachzusammenhang nicht erörtert.

1  
...  
2  
3

Maßgeblich für die Befugnisse eines Ausschusses des Landtages sind die Regelungen des Artikels 53 Abs. 3 LV LSA. Danach hat die Landesregierung, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen. Diese Regelung steckt den verfassungsrechtlichen Rahmen ab, in dem ein Ausschuss des Landtages bei der Überwachung der vollziehenden Gewalt gegenüber der Landesregierung tätig werden kann.

## 2. Befugnisse möglicher externer Berater des Ausschusses

Der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses ... kann entnommen werden, dass zwischen den Mitgliedern Einvernehmen besteht, externe Berater zur Auswertung der dem Ausschuss vorgelegten Akten hinzuzuziehen<sup>4</sup>.

Welche Verfahrensweise die Abgeordneten nach Vorlage der Akten im Auge hatten, kann dahinstehen. Entscheidend für die Übertragung von Befugnissen auf externe Berater sind weder ein gegebenenfalls nach Außen bekundeter Wille der Abgeordneten noch ein entsprechender Auftrag des Plenums. Denn Befugnisse, die die Landesverfassung dem Landtag, den Ausschüssen und seinen Mitgliedern zuweist, können durch Beschluss nicht auf Dritte übertragen werden. Maßgeblich sind ausschließlich die Vorgaben unserer Landesverfassung.

Eine Übertragung von durch die Verfassung gewährten Rechten auf Dritte wäre nur auf gleicher rechtlicher Ebene zulässig. Die Beauftragung externer Berater muss diesen verfassungsrechtlichen Rahmen einhalten.

Dieser Rahmen wird vor allem durch Artikel 53 Abs. 3 LV LSA vorgegeben. Die Rechte der Mitglieder des Landtages und die Pflichten der Landesregierung gegenüber den Ausschüssen hängen davon ab, dass mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder ein bestimmtes Agieren von der Landesregierung zum Gegenstand einer Ausschusssitzung verlangt. Diese Rechte des Ausschusses gegenüber der Landesregierung können auf externe Berater wegen des vorgeschriebenen Quorums nicht übertragen werden, da dies nur auf verfassungsrechtlicher Ebene geschehen könnte. Die Rechte der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung nach Artikel 53 Abs. 1 und 2 LV LSA stehen explizit den Abgeordneten zu.

Adressat der Pflichten gegenüber den Abgeordneten sind ausschließlich die Landesregierung und jedes ihrer Mitglieder. Die Landesregierung und deren Mitglieder entscheiden darüber, wer Auskünfte gegenüber Mitgliedern des Landtages erteilt oder wer einzelne Fragen oder parlamentarische Anfragen im Landtag und in seinen Ausschüssen beantwortet. Der Landtag, die Ausschüsse und seine Mitglieder haben insbesondere keinen Anspruch darauf, Auskünfte von (bestimmten) Mitarbeitern der Landesregierung oder anderen Personen zu erhalten.

### 3. Notwendige Entscheidungen des Ausschusses im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Berater

1. Der Ausschuss hat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO-LT) entschieden, die vorgelegten Akten für vertraulich zu erklären. Ein Teil der Unterlagen ist als VS-vertraulich eingestuft.
2. Soll externen Beratern des Ausschusses Einsicht in die für vertraulich erklärten Unterlagen gewährt werden, ist ihnen gemäß § 88 Abs. 5 GO-LT die Einsichtnahme in die Unterlagen (durch Beschluss des Ausschusses) zu gestatten. Es wird empfohlen, einen solchen Berater, wie die Berater der Fraktionen in Untersuchungsausschüssen (§ 4 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes) zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies könnte auch deshalb erforderlich sein, da nach § 85 Abs. 4 Satz 2 GO-LT Verhandlungen eines Ausschusses über Unterlagen, die er für vertraulich erklärt hat oder die in den Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich oder höher eingestuft sind, vertraulich sind.
3. Soll externen Beratern die Einsichtnahme in die als VS-vertraulich eingestuften Unterlagen gewährt werden, ist § 16 der Geheimschutzordnung des Landtages (GschutzO) anzuwenden. Danach dürfen andere Personen Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-vertraulich und höher nur erhalten, wenn sie
  - a) im Auftrag eines Berechtigten nach § 15 GschutzO handeln,
  - b) sich einer Sicherheitsüberprüfung erfolgreich unterzogen haben,
  - c) zum Umgang mit Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades schriftlich ermächtigt worden sind und
  - d) unter Hinweis auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden sind.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen